

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landes-Schiedsstellen-gesetzes

A Problem und Ziel

Der mit dem Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2004) in Kraft getretene Paragraf 15a des Gesetzes zur Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) eröffnet den Ländern die Möglichkeit, in bestimmten zivilrechtlichen Streitfällen den Zugang zu den Gerichten von der Durchführung eines vorgerichtlichen Güteverfahrens abhängig zu machen. Dahinter steht der rechtspolitische Gedanke, dass auf diese Weise gerichtlich ausgetragener Streit eingedämmt und zugleich die „Streitkultur“ der Bevölkerung verändert werden kann. Zur Umsetzung der in § 15a EGZPO enthaltenen Öffnungsklausel bedarf es eines landesrechtlichen Ausführungsgesetzes.

Die Erfahrungen derjenigen Bundesländer, die bislang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, haben gezeigt, dass sich die Vorteile eines obligatorischen Streitschlichtungsversuchs vor allem auf dem Feld derjenigen Streitigkeiten aus dem Katalog von § 15a EGZPO entfalten, die in der Regel durch persönliche und räumliche Nähe der Streitparteien gekennzeichnet sind (Nachbarstreitigkeiten und Ehrverletzungen). Demgegenüber haben sich im Bereich der vermögensrechtlichen Streitigkeiten die erwarteten Wirkungen - insbesondere im Hinblick auf eine Entlastung der Gerichte - nicht gezeigt. Ein Teil dieser Länder hat deshalb im Wege von Gesetzesänderungen die vorgeschriebene Streitschlichtung für vermögensrechtliche Streitigkeiten inzwischen wieder beseitigt. Die dort gewonnenen Erfahrungen sollen genutzt werden.

B Lösung

Von der durch § 15a EGZPO eröffneten Möglichkeit zur Stärkung der außergerichtlichen Streitschlichtung wird nur hinsichtlich der Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht und aufgrund von Ehrverletzungen Gebrauch gemacht. Das vorliegende Gesetz schafft die dafür erforderlichen Einzelregelungen zum sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich sowie zur Bestimmung der nach § 15a EGZPO vorausgesetzten Gütestellen.

Das Gesetz weist die Aufgabe der obligatorischen Streitschlichtung unmittelbar den Schiedsstellen in den Gemeinden zu und regelt das dabei einzuhaltende Verfahren. Die Bestimmungen darüber werden in das Landes-Schiedsstellengesetz eingefügt, das künftig in seiner Überschrift als Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz bezeichnet wird.

C Alternativen

Verzicht auf eine Regelung mit der Konsequenz, dass die damit verbundenen Chancen zur vermehrten außergerichtlichen Streitbeilegung nicht wahrgenommen würden.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit der Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Der obligatorische Versuch einer außergerichtlichen Streitschlichtung als Voraussetzung für die Erhebung einer Zivilklage nach § 15a EGZPO kann nur durch Landesgesetz angeordnet werden.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Das Gesetz führt nicht zu einer Ausgabensteigerung für das Land oder die Gemeinden.

Bedürftige Parteien, die sich im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung anwaltlich vertreten lassen, können zwar Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten für den Justizhaushalt entstehen,

werden sie aber durch Einsparungen bei der Prozesskostenhilfe kompensiert, wenn eine einvernehmliche Regelung zustande kommt.

2 Vollzugsaufwand

Bei den Gerichten des Landes entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Soweit die außergerichtliche Schlichtung zum Erfolg führt, werden gerichtliche Verfahren vermieden.

Das Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist gewahrt. Durch die Aufgabenzuweisung an die Schiedsstellen können sich zwar die Kosten der Gemeinden für die Sachaufwendungen der Schiedspersonen erhöhen. Diese Mehrausgaben werden aber durch entsprechend höhere Gebühreneinnahmen ausgeglichen.

Die Zahl der Schiedsstellen muss infolge der Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung nicht erhöht werden. Das Land verfügt über ein weitgehend flächendeckendes Netz von 150 Schiedsstellen (Stand Mai 2009). Unter Berücksichtigung der Anzahl der Fälle, in denen eine außergerichtliche Streitschlichtung durchzuführen ist, wird sich die Belastung der einzelnen Schiedspersonen, die derzeit im Bundesvergleich gering ist, nur mäßig erhöhen, zumal auch sonstige Gütestellen einen Teil der Schlichtungsverfahren übernehmen werden.

Die erhöhte Auslastung der bestehenden Schiedsstellen wird im Gegenteil zu einer deutlichen Verbesserung ihres Kostendeckungsgrades führen. Den Gemeinden stehen die Gebühren der Schiedsstellen zur Hälfte und die ggf. verhängten Ordnungsgelder in voller Höhe zu. Aus diesen Einnahmen können in vollem Umfang die von der Anzahl der zu bearbeitenden Fälle abhängenden Kosten, z. B. für Büromaterialien, getragen werden. Darüber hinaus stehen sie zur Verfügung, um die durch die Einrichtung von Schiedsstellen bedingten Allgemeynkosten zu decken.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Sofern theoretisch auch Wirtschaftsunternehmen betroffen sein könnten, liegen die Bürokratiekosten im Bagatellbereich.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 3. November 2009

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landes-Schiedsstellengesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 27. Oktober 2009 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.
Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landes-Schiedsstellengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landes-Schiedsstellengesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527, BGBl. II 1990 S. 1153), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz- SchStG M-V“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Die Schiedsstelle

- § 1 Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche
- § 2 Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung
- § 3 Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer
- § 4 Eignung für das Schiedsamt
- § 5 Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht
- § 6 Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt
- § 7 Ablehnung und Niederlegung des Amtes
- § 8 Amtsenthebung der Schiedsperson
- § 9 Aufsicht über die Schiedsperson
- § 10 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle
- § 11 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Kostenträger, Haftung

Abschnitt 2**Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten****Unterabschnitt 1****Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung**

- § 13 Sachliche Zuständigkeit
- § 14 Zweck des Verfahrens
- § 15 Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung
- § 16 Verfahrenssprache
- § 17 Ausschluss von der Amtsausübung
- § 18 Verfahrenshinderungsgründe
- § 19 Ablehnung der Verfahrenseinleitung
- § 20 Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs
- § 21 Antrag auf Verfahrenseinleitung
- § 22 Form und Inhalt des Antrags
- § 23 Terminbestimmung, Ladung
- § 24 Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung
- § 25 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 26 Berechnung der Fristen
- § 27 Verhandlungsgrundsätze
- § 28 Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung
- § 29 Beistände und Rechtsanwälte im Schlichtungsverfahren
- § 30 Beweiserhebung, Entschädigung von Personen
- § 31 Protokollierung der Schlichtungsverhandlung
- § 32 Verlesen und Genehmigung des Protokolls bei Vergleich
- § 33 Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls
- § 34 Vergleich als Vollstreckungstitel

Unterabschnitt 2**Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung**

- § 34a Sachlicher Anwendungsbereich
- § 34b Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle
- § 34c Erfolglosigkeitsbescheinigung
- § 34d Verfahren vor der Schiedsstelle
- § 34e Ausbleiben oder vorzeitiges Entfernen
- § 34f Erfolglosigkeit der Schlichtung

Abschnitt 3**Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage**

- § 35 Sachliche Zuständigkeit für den Sühneversuch
- § 36 Absehen vom Sühneversuch
- § 37 Beschränkung der Gründe zur Ablehnung des Sühneversuchs
- § 38 Ladung des gesetzlichen Vertreters der beschuldigten Partei
- § 39 Sühnebescheinigung
- § 40 (weggefallen)
- § 41 (weggefallen)
- § 42 (weggefallen)
- § 43 (weggefallen)
- § 44 (weggefallen)
- § 45 (weggefallen)

Abschnitt 4**Kosten**

- § 46 Kostenerhebung durch die Schiedsstelle
- § 47 Kostenschuldner
- § 48 Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht
- § 49 Einforderung, Beitreibung
- § 50 Gebührensätze
- § 51 Auslagen
- § 52 Absehen von der Kostenerhebung
- § 53 Einwendungen gegen die Kosten
- § 54 Aufteilung der Einnahmen

Abschnitt 5**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 55 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 56 Vollstreckungstitel aus Altverfahren
- § 57 Inkrafttreten“

3. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Schiedsstellen sind Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung.“

4. Vor § 13 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1**Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung“.**

5. Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung der Streitsache. Zur Aufklärung der Interessenlage kann sie mit den Parteien auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann die Schiedsperson ihnen einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.“

7. Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vorgelegte Vollmachtsurkunden sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.“

8. Nach § 34 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

**„Unterabschnitt 2
Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung**

**§ 34a
Sachlicher Anwendungsbereich**

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in § 15a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung ist die Erhebung einer Klage erst zulässig, nachdem von einer Schiedsstelle nach § 1 versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt, wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Einwirkungen,
 - b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

(2) Ein Schlichtungsversuch nach Absatz 1 ist nur erforderlich, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das Nachbarrechtsverhältnis auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht und für die betreffende Gemeinde eine Schiedsstelle vorhanden ist;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 beide Parteien in Mecklenburg-Vorpommern einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung haben und für die nach § 34b Nr. 2 maßgebliche Gemeinde eine Schiedsstelle vorhanden ist.

§ 34b Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle

Örtlich zuständige Schiedsstelle für einen Schlichtungsversuch nach § 34a Abs. 1 ist

1. in den Fällen des § 34a Abs. 1 Nr. 1 die Schiedsstelle, in deren Gemeindegebiet das Nachbarrechtsverhältnis besteht;
2. in den Fällen des § 34a Abs. 1 Nr. 2 die Schiedsstelle, in deren Gemeindegebiet die Antrag stellende Partei einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung hat.

§ 34c Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch wird den Parteien von der Schiedsstelle eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Bescheinigung muss enthalten

1. Namen und Anschrift der Parteien,
2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge.

Beginn und Ende des Verfahrens sollen vermerkt werden.

(3) Wird die Bescheinigung nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags ausgestellt, hat die Antrag stellende Partei in der Klageschrift glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erfolglosigkeitsbescheinigung nach Absatz 1 vorliegen.

§ 34d
Verfahren vor der Schiedsstelle

(1) Für das Verfahren nach § 34a finden die §§ 14, 16, 17, 22, 23, 26, 27 und 29 bis 34 entsprechende Anwendung.

(2) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten. Wird eine Partei gesetzlich vertreten, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den gesetzlichen Vertreter. In der Schlichtungsverhandlung werden Handelsgesellschaften durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter und juristische Personen durch ihre Organe vertreten. Mehrere gesetzliche Vertretungspersonen oder Organe einer Partei können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

§ 34e
Ausbleiben oder vorzeitige Entfernung

(1) Erscheint die Antrag stellende Partei nicht zu dem Termin oder wird sie nicht ordnungsgemäß vertreten, ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

(2) Bleibt die antragsgegnerische Partei der Schlichtungsverhandlung fern, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, wird sie nicht ordnungsgemäß vertreten oder entfernt sie oder ihr Vertreter sich unentschuldigt vor deren Ende, vermerkt die Schiedsperson im Protokoll die Beendigung des Schlichtungsverfahrens, es sei denn, die Antrag stellende Partei beantragt seine Fortsetzung. In diesem Fall bestimmt die Schiedsperson sogleich einen neuen Termin; § 23 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn die antragsgegnerische Partei sich vor dem Ende des Termins hinreichend entschuldigt hat.

§ 34f
Erfolglosigkeit der Schlichtung

(1) Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn

1. die antragsgegnerische Partei nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich vorzeitig hieraus entfernt, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und kein neuer Termin bestimmt wird (§ 34e Abs. 2),
2. die Durchführung der Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann oder
3. binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Nr. 3 beginnt erst zu laufen, wenn die Antrag stellende Partei einen den Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 genügenden Antrag gestellt und einen etwa verlangten Kostenvorschuss eingezahlt hat. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren gemäß § 34e Abs. 1 Satz 1 ruht, wird in die Frist nicht eingerechnet.“

9. In Abschnitt 3 werden die Zwischenüberschriften „Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen“, „Unterabschnitt 1“, „Unterabschnitt 2“ und „Das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache“ gestrichen.

10. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „hat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.“

11. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach § 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung;“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 bis 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

12. In § 52 Absatz 2 und in § 54 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

13. In § 55 werden die Wörter „Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union“ durch das Wort „Justizministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz soll bei Ehrverletzungen und nachbarrechtlichen Streitigkeiten der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung vor Klageerhebung obligatorisch bestimmt werden.

Die Möglichkeit dazu ergibt sich für das Landesrecht aus § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO), der mit dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400) eingeführt wurde. Die Vorschrift stellt es den Ländern frei, bei Zivilklagen wegen vermögensrechtlicher Streitigkeiten bis zum Streitwert von 750 Euro, wegen nachbarrechtlicher Ansprüche, bei Ansprüchen wegen Verletzung der persönlichen Ehre außerhalb von Presse oder Rundfunk sowie bei Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz den Zugang zu den Gerichten von der Durchführung eines vorgerichtlichen Güteverfahren abhängig zu machen. Zur Umsetzung dieser Öffnungsklausel bedarf es eines landesrechtlichen Ausführungsgesetzes.

Mecklenburg-Vorpommern hat zunächst die Erfahrungen in den Ländern, die schon eine obligatorische Streitschlichtung eingeführt haben, ausgewertet und macht nun von der Öffnungsklausel unter Berücksichtigung seiner bestehenden „Infrastruktur“ und der Interessen der Beteiligten Gebrauch. Die Chancen für eine rasche, kostengünstige und den beiderseitigen Interessen entsprechende einvernehmliche Konfliktlösung ohne die Inanspruchnahme des Gerichts sind vor allem bei Streitfällen über nachbarrechtliche Beziehungen und bei Ehrverletzungen gut, bei Fällen also, die typischerweise mit persönlicher und räumlicher Nähe der Streitparteien einhergehen. Demgegenüber eignen sich rein vermögensrechtliche Streitigkeiten allgemein weniger für eine obligatorische Streitschlichtung. Ein messbarer Rückgang solcher Streitfälle bei den Gerichten ist nach den dazu vorliegenden Erfahrungen nicht eingetreten, so dass einige Länder inzwischen diesbezüglich von der obligatorischen Streitschlichtung wieder Abstand genommen haben. Seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) kann zwar auch für zivilrechtliche Ansprüche nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes die obligatorische Streitschlichtung vorgesehen werden. Die hiernach in Betracht kommenden Streitigkeiten beruhen jedoch in erster Linie auf dem Vorwurf der Diskriminierung bei alltäglichen sogenannten Massengeschäften, also dort, wo von persönlicher und räumlicher Nähe der Streitparteien meist keine Rede sein kann.

Die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung findet gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO bei von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestellen statt. Die Landesjustizverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern wird keine eigenen Gütestellen einrichten. Vielmehr sollen als Gütestellen, die die Aufgabe der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung wahrnehmen, die Schiedsstellen in den Gemeinden des Landes gesetzlich bestimmt werden, um deren Erfahrungen bei der zwischenmenschlichen Konfliktbewältigung verstärkt nutzbar zu machen.

Das Gesetz geht davon aus, dass die Schlichtung durch eine ehrenamtlich tätige Schiedsperson für die hier betroffenen Fälle die am besten geeignete Form der außergerichtlichen Streitschlichtung ist. Es stellt deshalb den Parteien mit den Schiedsstellen in den Gemeinden eine Streitschlichtungseinrichtung zur Verfügung, für die es ein gesetzlich geregeltes Verfahren mit gesetzlich festgelegten Kosten gibt, die vergleichsweise niedrig sind.

Im Landes-Schiedsstellengesetz ist das freiwillige Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten vor den Schiedsstellen geregelt. Es bietet sich daher an, das Gesetz um die notwendigen Regelungen für die obligatorische Schlichtung zu ergänzen. Hierzu werden die Regelungen des Landes-Schiedsstellengesetzes über das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 13 ff. SchStG M-V) angepasst, damit sie den Erfordernissen der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung gerecht werden.

Dem obligatorischen Schlichtungsverfahren vor den Schiedsstellen als anerkannten Gütestellen steht gemäß § 15a Abs. 3 EGZPO ein einvernehmlicher Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle (fakultative Streitschlichtung) gleich. Als solche Stellen, deren Tätigkeit im Bereich der Streitbeilegung auf Dauer angelegt ist, kommen für den Streit über Ehrverletzungen und nachbarrechtliche Angelegenheiten vor allem Angehörige der rechtsberatenden Berufe aber auch sonstige Berufsgruppen in Betracht, die sich als Mediatoren betätigen. Auch diese nach Landesrecht nicht anerkannten Gütestellen können deshalb gemäß § 15a Abs. 3 EGZPO die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch ausstellen, wenn sie von den Streitparteien einvernehmlich zum Zweck der Schlichtung eingeschaltet worden sind.

Mit der Einführung der obligatorischen Streitschlichtung im Bereich der Ehrverletzungen und Nachbarstreitigkeiten entstehen zusätzliche Kosten für die Parteien. Sie sind mit Blick auf §§ 50 ff. des Schiedsstellen und Schlichtungsgesetzes gering und werden durch die Kostenersparnis bei Vermeidung eines gerichtlichen Klageverfahrens bei weitem aufgewogen. Entsprechendes gilt für die vom Justizhaushalt des Landes zu tragenden Kosten der Beratungshilfe, die bedürftige Parteien in Anspruch nehmen können und denen gegebenenfalls die ersparten Aufwendungen für Prozesskostenhilfe gegenüberstehen. Sofern als Parteien auch Wirtschaftsunternehmen in ihrer Eigenschaft als Grundstücksnachbarn betroffen sein können, liegen die zusätzlichen Bürokratiekosten im Bagatellbereich.

Den Gemeinden entstehen lediglich im Bereich der Sachausgaben für die Schiedsstellen zusätzliche Aufwendungen, die durch die entsprechenden zusätzlichen Gebühreneinnahmen kompensiert werden. Dadurch wird der Kostendeckungsgrad der bestehenden Schiedsstellen sogar verbessert. Angesichts der derzeit geringen Auslastung der Schiedspersonen muss die Zahl der Schiedsstellen nicht erhöht werden.

Die obligatorische Streitschlichtung soll vor dem Hintergrund der einschlägigen Erfahrungen anderer Länder auf Dauer eingeführt und deshalb nicht befristet werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nr. 1**

Das Landes-Schiedsstellengesetz erhält eine neue Überschrift, um die erweiterte Funktion auszudrücken. In dem Gesetz sind künftig auch die Regelungen zur obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung enthalten.

Zu Nr. 2

Wegen der Schaffung eines weiteren Unterabschnitts innerhalb des Abschnitts 2 und der Aufhebung der §§ 40 bis 45 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) wird die Inhaltsübersicht neu gefasst.

Zu Nr. 3 Änderung von § 1

Der in § 1 neu eingefügte Absatz 4 bestimmt, dass die gemeindlichen Schiedsstellen Gütestellen im Sinne von § 15a Abs. 1 EGZPO sind. Die Möglichkeit der generellen Anerkennung durch Landesrecht eröffnet § 15a Abs. 6 Satz 1 EGZPO. Die Auswahl und Bestellung der Schiedspersonen nach den Vorschriften des Landes-Schiedsstellengesetzes gewährleistet, dass diese für ihre Tätigkeit geeignet sind; einer Einzelanerkennung bedarf es deshalb nicht.

Gemäß § 15a Abs. 6 Satz 2 EGZPO werden dort geschlossene Vergleiche wie Vergleiche vor einer Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO behandelt, sind also Vollstreckungstitel. Bereits nach geltendem Recht (§ 34 Landes-Schiedsstellengesetz) findet aus den vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleichen die Zwangsvollstreckung statt.

Zu Nr. 4

Wegen der Neuregelung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens im Unterabschnitt 2 (§§ 34a bis 34f) ist die Bildung eines eigenen Unterabschnitts 1 des Abschnitts 2 für die in den §§ 13 bis 34 geregelte freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung erforderlich.

Zu Nr. 5 Änderung von § 22

Durch § 22 Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass es grundsätzlich Sache der Antragstellenden Partei ist, die für die Zustellung der Antragschrift erforderlichen Abschriften zur Verfügung zu stellen.

Zu Nr. 6 Änderung von § 27

Der neu angefügte § 27 Abs. 2 zeigt die Möglichkeiten der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren auf. Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, ein Gespräch zwischen den Parteien herzustellen, in dem diese selbst zu einer Lösung ihres Konflikts gelangen. Wenn es zur Herbeiführung einer Einigung sinnvoll erscheint, kann die Schiedsperson auch selbst einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Grundlage hierfür sind die in der Verhandlung mit den Parteien und in möglichen Einzelgesprächen gewonnenen Erkenntnisse über deren Interessen.

Zu Nr. 7 Änderung von § 31

Der neu angefügte § 31 Abs. 4 verlangt, dass vorgelegte Vollmachtsurkunden als Anlage zum Protokoll zu nehmen sind. Dadurch soll im Streitfall der Nachweis der Vertretungsmacht erleichtert werden.

Zu Nr. 8

Der neue Unterabschnitt 2 mit den §§ 34a bis 34f fügt als neues Kernstück die obligatorische vorgerichtliche Streitschlichtung in das Gesetz ein.

Zu § 34a

§ 34a enthält die Festlegung der Verfahren, für die ein obligatorisches Schlichtungsverfahren durchzuführen ist. Die Vorschrift bewegt sich dabei innerhalb der Vorgaben der bundesgesetzlichen Öffnungsklausel des § 15a EGZPO.

Absatz 1 beschränkt die obligatorische Streitschlichtung auf Rechtsstreitigkeiten, die sich nach der Typologie der ihnen zu Grunde liegenden Lebenssachverhalte für eine einvernehmliche Regelung besonders eignen. Die Beschränkung auf Klageverfahren macht darüber hinaus deutlich, dass Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die einer schnellen gerichtlichen Klärung bedürfen, aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen sind. Auch sind damit Anträge des Verletzten im Adhäsionsverfahren nach § 404 StPO ausgenommen. Ein Vorverfahren erscheint hier nicht sinnvoll, da das Gericht sich im Rahmen des Strafverfahrens ohnehin mit dem Sachverhalt befassen muss.

Nach *Absatz 1 Nr. 1 und 2* findet die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Nachbarrechts und bei Verletzung der persönlichen Ehre statt. Diese Verfahren eignen sich in besonderem Maß für eine außergerichtliche Konfliktbewältigung. Den Parteien wird durch das Verfahren vor den Gütestellen Gelegenheit gegeben, durch Beilegung ihres Streits die Basis für ein friedvolles Miteinander zu legen. Dabei sind nicht nur Verfahren betroffen, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen. Auch Rechtsstreitigkeiten, die wegen ihres Streitwerts vor den Landgerichten zu verhandeln sind, werden von der Regelung in Absatz 1 erfasst.

Im Bereich der nachbarrechtlichen Streitigkeiten sind die in § 15a EGZPO aufgezählten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannt. Der Verpflichtung zum vorgerichtlichen Versuch einer gütlichen Streitbeilegung unterliegen deshalb Streitigkeiten wegen Immissionen, die von einem Nachbargrundstück ausgehen (§ 906 BGB), wegen des Überwuchses von Pflanzen auf einem Nachbargrundstück (§ 910 BGB), wegen der Früchte, die auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen (§ 911) und wegen der Rechte der Nachbarn in Bezug auf einen Baum oder Strauch, der auf der Grundstücksgrenze steht (§ 923 BGB).

Der Ausnahmekatalog des *Absatzes 2* konkretisiert - im Rahmen der Ermächtigung des § 15a Abs. 5 EGZPO - die Einschränkungen des Geltungsbereichs in § 15a Abs. 2 Satz 2 EGZPO.

Die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung findet nur statt, wenn das Nachbarschaftsverhältnis der Parteien innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht. Gibt es mehr als einen Antragsteller oder Antragsgegner, muss diese Voraussetzung für alle Antragsteller bzw. Antragsgegner gegeben sein. Handelt es sich um eine Ehrverletzung, müssen beide Parteien gleichfalls im räumlichen Geltungsbereich dieses Landesgesetzes ansässig sein.

Die weitere Regelung, dass eine Schiedsstelle tatsächlich vorhanden sein muss, gilt für den Fall, dass entgegen § 1 Absatz 1 für die Gemeinde keine (ggf. auch gemeinsame) Schiedsstelle unterhalten wird. Für einen geringen Prozentsatz der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern trifft dies derzeit noch zu. Dort fehlt es an einem geeigneten Schlichter, der aufgrund seiner Kenntnis der örtlichen Verhältnisse eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeiführen kann. Daher erscheint es nicht sachgerecht, die Parteien bei Fehlen einer örtlichen Schiedsstelle an andere, ortsfremde Schlichter zu verweisen. Hierdurch werden die Parteien, deren persönliche Anwesenheit - von Ausnahmefällen abgesehen - im Termin erforderlich ist, auch vor unverhältnismäßig hohen Reisekosten und einem ebensolchen Zeitaufwand bewahrt. Ein außergerichtlicher Schlichtungsversuch ist daher nicht erforderlich, wenn bei einem Nachbarrechtsstreit für die betreffende Gemeinde keine Schiedsstelle besteht. Gleiches gilt für Ehrverletzungen, wenn für die Gemeinde, in der die antragstellende Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Niederlassung hat, keine Schiedsstelle existiert. Jedoch bleibt es den Parteien freigestellt, sich bei entsprechendem Einvernehmen an einen anderen, aus ihrer Sicht geeigneten Schlichter zu wenden.

Zu § 34b

Die Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle orientiert sich an den insoweit sachgerechten Voraussetzungen für die Herstellung einer einvernehmlichen Streitlösung. Es sollen diejenigen Schiedsstellen für die obligatorische Streitschlichtung örtlich zuständig sein, bei denen wegen der Kenntnisse der Schiedsperson über die Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse ein erfolgreicher Schlichtungsversuch am ehesten erwartet werden kann.

Zu § 34c

Im Falle der Erfolglosigkeit eines Schlichtungsversuchs ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, da sie als Zulässigkeitsvoraussetzung der Klage bei Gericht vorzulegen ist. Den Schiedsstellen soll für die Erfolglosigkeitsbescheinigung ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt werden.

Durch *Absatz 1 Satz 2* wird klargestellt, dass die Erfolglosigkeitsbescheinigung auch zu erteilen ist, wenn das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten durchgeführt wurde, wie § 15a Abs. 1 Satz 3 EGZPO dies bereits anordnet. Daneben kann die Erfolglosigkeitsbescheinigung auch dann ausgestellt werden, wenn der Antragsgegner zu einem anberaumten Termin vor der Schiedsstelle nicht erscheint. Hierdurch soll verhindert werden, dass eine Partei sich in unzulässiger Weise ihren Verpflichtungen entzieht und die Rechtsverfolgung der anderen Partei verzögert. Durch das Antragerfordernis ist sichergestellt, dass der Antragsteller nach seiner Wahl auch die Fortsetzung des Schiedsverfahrens beantragen kann, wenn ihm dies als sinnvoll erscheint.

Für das nachfolgende gerichtliche Verfahren ist insbesondere von Bedeutung, wer die Parteien des Schlichtungsverfahrens waren und um welchen Streitgegenstand gestritten wurde. Dies wird sich in der Regel aus dem gestellten Antrag ergeben.

Außerdem sollen in der Erfolglosigkeitsbescheinigung Beginn und Ende des Verfahrens angegeben werden, damit das Gericht eine etwaige Verjährungsunterbrechung feststellen kann. Nach der insoweit maßgeblichen Regelung des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB tritt die verjährungshemmende Wirkung mit der Einreichung des Güteantrags bei der Gütestelle ein, sofern die Bekanntgabe an den Gegner demnächst veranlasst wird. Maßgeblich für die Feststellung des Verfahrensendes ist § 204 Abs. 2 BGB.

Soweit gemäß § 15a Abs. 3 EGZPO eine fakultative Streitschlichtung durchgeführt wurde, bedarf es eines vergleichbaren Nachweises über den außergerichtlichen Einigungsversuch.

Wird die Erfolglosigkeitsbescheinigung nicht oder nicht zeitnah ausgestellt, kann der Antragsteller für ein nachfolgendes Verfahren vor Gericht die Durchführung des außergerichtlichen obligatorischen Schlichtungsverfahrens glaubhaft machen. Diese Regelung ist erforderlich, da nur so sichergestellt ist, dass ein nachfolgendes Gerichtsverfahren nicht deshalb verzögert wird, weil die Erfolglosigkeitsbescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig oder fehlerhaft ausgestellt wird.

Die obligatorische Streitschlichtung und die beizubringende Erfolglosigkeitsbescheinigung als Voraussetzung für die Erhebung einer Klage stellen neue gesetzliche Informationspflichten im Sinne des Standardkosten-Modells zur Bürokratievermeidung dar. Sie können als formale Klagevoraussetzung im Bereich des Nachbarrechts auch Wirtschaftsunternehmen treffen, sofern sie Grundstückseigentümer sind. Solche Streitigkeiten berühren ggf. jedoch nicht den Kernbereich der unternehmerischen Tätigkeit, sondern kommen allenfalls im Einzelfall zur Wahrnehmung von Abwehrrechten gegenüber einem Grundstücksnachbarn vor. Es ist deshalb insoweit von Fallzahlen von weniger als 250 pro Jahr und von Bürokratiekosten im Bagatellbereich auszugehen.

Zu § 34d

§ 34d Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Vorschriften, die für die Verfahren der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung entsprechend heranzuziehen sind. Dabei finden grundsätzlich die für das freiwillige Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten geltenden Regelungen auch in obligatorischen außergerichtlichen Schlichtungsverfahren Anwendung.

Die Sonderregelungen des Absatzes 2 sind erforderlich, um den Unterschieden zwischen der freiwilligen und der obligatorischen Streitschlichtung angemessen Rechnung zu tragen. Gerade bei Streitigkeiten aus einem Nachbarschaftsverhältnis oder wegen Verletzung der persönlichen Ehre ist die Anwesenheit der Parteien erforderlich, um die aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten, die oftmals auch auf außerrechtlichen Ursachen beruhen, beizulegen. Aus diesem Grund ist daher grundsätzlich das persönliche Erscheinen der Parteien in der Schlichtungsverhandlung zu verlangen, was durch Absatz 2 ausdrücklich klargestellt wird. Eine Ausnahme ist nur dann zuzulassen, wenn einer Partei das persönliche Erscheinen ausnahmsweise aus einem wichtigen Grund unzumutbar ist. In diesem Fall hat sie die zugrunde liegenden Tatsachen glaubhaft zu machen, Absatz 1 i. V. m. § 23 Abs. 4. Damit den Parteien ihre Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen auch bewusst ist, sind sie mit der Ladung hierüber zu informieren.

Anders als im freiwilligen Schlichtungsverfahren (§ 24 Absatz 2 bis 7) soll aber bei der obligatorischen Streitschlichtung das unentschuldigte Fernbleiben nicht durch Ordnungsgeld sanktioniert werden.

Zu § 34e

Das unentschuldigte Fernbleiben der Antrag stellenden Partei führt als Rechtsfolge zum Ruhen des Verfahrens. Es kann aufgrund eines entsprechenden Antrags der Partei jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Regelung in Absatz 1 stellt hinreichend sicher, dass die Antrag stellende Partei in aller Regel zur Schlichtungsverhandlung erscheint, weil sie anderenfalls die Erfolglosigkeitsbescheinigung nicht erhalten kann.

Bleibt die antragsgegnerische Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt fern und wird sie auch nicht ordnungsgemäß vertreten oder entfernt sie oder ihr Vertreter sich unentschuldigt vor dem Ende der Verhandlung, ist das Schiedsverfahren regelmäßig beendet, Absatz 2. Entscheidend dafür sind nur Entschuldigungsgründe, die bis zum Ende der Verhandlung erkennbar geworden sind. Nur wenn die Antrag stellende Partei die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens beantragt, wird das Verfahren dessen ungeachtet fortgesetzt und ein neuer Termin bestimmt. Auf diese Weise wird verhindert, dass die antragsgegnerische Partei durch nachträgliches Vorbringen von Entschuldigungsgründen das Ende des Schlichtungsversuchs und damit die Erhebung der Klage mutwillig verzögern kann.

Abweichend von § 24 wird im obligatorischen Schlichtungsverfahren das unentschuldigte Nichterscheinen einer Partei jedoch nicht mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Das mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes zwangsläufig verbundene „Neben“-Verfahren (vgl. § 24 Abs. 2 bis 7, § 25) zieht einen erheblichen, sowohl die Schiedspersonen als auch die Amtsgerichte belastenden Aufwand nach sich. Da die Sanktion nur bei verschuldeter Säumnis verhängt werden darf, muss der ausgebliebenen Partei die Möglichkeit nachträglicher Entschuldigung sowie der Überprüfung der Entscheidung der Schiedsperson durch Anrufung des Gerichts eingeräumt werden. Dieser Aufwand ist im freiwilligen Schlichtungsverfahren angemessen, weil er auch für das eigentliche Verfahren von Bedeutung ist. Denn dieses Verfahren ist erst beendet, wenn - auch auf der Grundlage nachträglichen Vorbringens - fest steht, dass eine Partei der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist (§ 24 Abs. 8). Im obligatorischen Verfahren endet der Schlichtungsversuch jedoch regelmäßig mit dem ersten Schlichtungstermin und ohne Rücksicht auf erst nachträglich vorgebrachte Gründe für das Nichterscheinen der antragsgegnerischen Partei (§ 34f Abs. 1 Nr. 1). Die Frage der nachträglichen Entschuldigung des Fernbleibens wäre deshalb ausschließlich im Hinblick auf die Berechtigung eines Ordnungsgeldes von Bedeutung. Der mit ihrer Klärung verbundene Aufwand allein zu diesem Zweck wäre nicht gerechtfertigt.

Zu § 34f

Diese Vorschrift legt abschließend die Gründe fest, die zur Erfolglosigkeit der obligatorischen Schlichtung führen.

Absatz 1 Nr. 1 sieht dies für den Fall des Nichterscheinens oder unentschuldigtem Entfernen des Antragsgegners vor.

Erfasst wird auch der Fall, dass die Parteien sich zwar vergleichen wollen, die Schiedsperson aber die Aufnahme des Vergleichs ablehnen muss, weil dieser der notariellen Form bedarf (*Absatz 1 Nr. 2*). In diesem Fall muss den Parteien ggf. die Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt werden, weil anderenfalls eine nicht überwindbare Zugangsbarriere zu den staatlichen Gerichten errichtet würde.

Ein Verhalten der Antrag stellenden Partei, das die Durchführung des Verfahrens innerhalb der Drei-Monats-Frist verhindert, darf nicht dazu führen, dass die Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt werden muss. *Absatz 2* regelt deshalb für die beiden wesentlichen Fälle der fehlenden Mitwirkung der Antrag stellenden Partei, dass entweder der Lauf der Frist nicht in Gang gesetzt wird (Satz 1) oder ein bestimmter Zeitraum für die Berechnung der Frist außer Betracht bleibt (Satz 2).

Zu Nr. 9

Die Überschrift vor den §§ 35 bis 39 ist auf „Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage“ zu beschränken, da die früheren §§ 40 bis 45 (Unterabschnitt 2 „Das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache“) durch Artikel 3 des Gesetzes zur strafrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) aufgehoben worden sind.

Zu Nr. 10 Änderung von § 47**a) Zu Absatz 1**

Die ursprünglich in den §§ 40 bis 54 enthaltenen Vorschriften über das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache sind durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491) aufgehoben worden. Die Erwähnung dieses Verfahrens ist deswegen gegenstandslos.

b) Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung der bundesrechtlichen Kostenvorschriften, auf die in § 51 ausdrücklich Bezug genommen wird.

c) zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt die Kostenfolge für den Fall, dass die Parteien einen Vergleich geschlossen haben, sich aber dabei über die Kosten nicht einigen konnten. Dann fallen die Kosten des Schlichtungsverfahrens jeder Partei zur Hälfte zur Last. In diesem Fall wird eine Kostenschuld des Antragsgegners für die von ihm zu tragende Hälfte der Kosten des Schlichtungsverfahrens begründet.

Zu Nr. 11 Änderung von § 51

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Veränderung bundesrechtlicher Kostenvorschriften, auf die in der Vorschrift Bezug genommen wird.

Zu Nr. 12 Änderung von § 52 und § 54

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung der bundesrechtlichen Kostenvorschriften, auf die in § 51 ausdrücklich Bezug genommen wird.

Zu Nr. 13 Änderung von § 55

Die im Gesetz enthaltene Bezeichnung für die oberste Justizbehörde wird durch die heute gebräuchliche neutrale Bezeichnung ersetzt.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten der Vorschriften über das obligatorische außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren wird eine Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes bestimmt, damit die Schiedsstellen, insbesondere aber auch die Parteien und ihre Verfahrensbevollmächtigten sich auf die veränderte Rechtslage einstellen können.